



BUNDESPATENTGERICHT

35 W (pat) 465/09

(Aktenzeichen)

Verkündet am
10. Mai 2012

...

BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

...

...

betreffend das Gebrauchsmuster 20 2005 012 342

(hier: Löschantrag)

hat der 35. Senat (Gebrauchsmuster-Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 10. Mai 2012 durch den Vorsitzenden Richter Baumgärtner sowie die Richter Dr.-Ing. Baumgart und Dipl.-Ing. Univ. Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Ausfelder

beschlossen:

1. Auf die Beschwerde der Gebrauchsmusterinhaberin wird der Beschluss der Gebrauchsmusterabteilung I des Deutschen Patent- und Markenamtes vom 30. März 2009 aufgehoben.
2. Der Löschantrag wird zurückgewiesen, soweit er sich gegen das Streitgebrauchsmuster 20 2005 012 342 mit den Ansprüchen 1 bis 9 richtet, gemäß dem in der mündlichen Verhandlung vom 10. Mai 2012 überreichten Hilfsantrag III, der zum Hauptantrag gemacht wurde.
3. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.
4. Von den Kosten des Lösungsverfahrens beider Instanzen tragen die Beschwerdeführerin 3/5 und die Beschwerdegegnerin 2/5.

Gründe

I.

Die Antragsgegnerin und Beschwerdeführerin ist Inhaberin des mit Anmeldetag 5. August 2005 am 20. Oktober 2005 in das Register eingetragenen deutschen Gebrauchsmusters 20 2005 012 342 (Streitgebrauchsmuster). Das Streitgebrauchsmuster ist in Kraft. Die Bezeichnung gemäß DE 20 2005 012342 U1 lautet „Modular Kühlbehälter“.

Die eingetragenen Schutzansprüche 1 bis 11 lauten:

1. Kühlgutbehälter mit einem Grundkörper (2) und einer als Frontwand (1) dienenden Seitenwand, welche mit dem Grundkörper (2) zusammengefügt ist, dadurch gekennzeichnet, dass sich benachbart zu einer Seitenkante der Frontwand (1) zumindest abschnittsweise eine Nut-Feder-Verbindung (14, 15; 31 - 33) zwischen dem Grundkörper (2) und der Frontwand (1) erstreckt und eine in Tiefenrichtung des Grundkörpers (2) formschlüssige Verbindung zwischen dem Grundkörper (2) und der Frontwand (1) bildet.
2. Kühlgutbehälter nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass die Seitenkante durch eine Längskante der Frontwand (1) gebildet ist.
3. Kühlgutbehälter nach Anspruch 1 oder 2, dadurch gekennzeichnet, dass die Seitenkante durch die in Gebrauchslage des Kühlgutbehälters tieferliegende Längskante der Frontwand (1) gebildet ist.

4. Kühlgutbehälter nach einem der Ansprüche 1 bis 3, dadurch gekennzeichnet, dass die Nut (15) einen Hinterschnitt aufweist, in den die Feder (32, 33) eingreift.
5. Kühlgutbehälter nach einem der Ansprüche 1 bis 4, dadurch gekennzeichnet, dass Nut (15) und Feder (32, 33) in im wesentlichen vertikaler Richtung zusammenfügbar sind.
6. Kühlgutbehälter nach einem der Ansprüche 1 bis 5, dadurch gekennzeichnet, dass die Nut (15) am Grundkörper (2) ausgebildet ist.
7. Kühlgutbehälter nach einem der vorhergehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, dass die Nut-Feder-Verbindung (14, 15; 31 - 33) einen Schwenkfreiheitsgrad mit einer in der Nut-Feder-Verbindung (14, 15; 31-33) liegenden Schwenkachse aufweist.
8. Kühlgutbehälter nach einem der vorhergehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, dass die Frontwand (1) eine dem Grundkörper (2) zugewandte Aussparung (35) aufweist, in die ein Vorsprung (11, 12) des Grundkörpers (2) benachbart zu einer oberen und/oder unteren Wand (36, 37) der Aussparung (35) eingreift.
9. Kühlgutbehälter nach einem der Ansprüche 1 bis 7, dadurch gekennzeichnet, dass die Frontwand (1) eine dem Grundkörper (2) zugewandte Aussparung (35) aufweist, in der ein Vorsprung (9) des Grundkörpers (2) verrastet ist.

10. Kühlgutbehälter nach Anspruch 9, dadurch gekennzeichnet, dass eine Rastkontur (10) sich entlang einer vertikalen Flanke des Vorsprungs (9) erstreckt.

11. Kühlgutbehälter nach einem der vorhergehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, dass die Frontwand (1) aus zwei Seitenstücken (4) und wenigstens einem Mittelstück (5, 6, 7), das einen in Längsrichtung der Frontplatte (1) unveränderlichen Querschnitt aufweist, zusammengefügt ist.

Die Antragstellerin hat mit Schriftsatz vom 18. Dezember 2007 beim Deutschen Patent- und Markenamt die Löschung des Gebrauchsmusters beantragt. Sie hat sich auf den Widerrufgrund fehlender Schutzfähigkeit berufen und darüber hinaus eingewendet, dass das Gebrauchsmuster die Erfindung nicht so deutlich und vollständig offenbare, dass ein Fachmann sie ausführen könne.

Nach rechtzeitig eingelegtem Widerspruch der Antragsgegnerin hat die Gebrauchsmusterabteilung I des Deutschen Patent- und Markenamts in der mündlichen Verhandlung vom 30. März 2009 das Gebrauchsmuster gelöscht. Sie hat ihre Entscheidung damit begründet, dass der hauptsächlich verteidigte bzw. die hilfsweise verteidigten Hauptansprüche nicht auf einem erfinderischen Schritt beruhen.

Die Antragsgegnerin hat gegen den Löschungsbeschluss Beschwerde eingelegt. Sie hat in der mündlichen Verhandlung am 10. Mai 2012 vor dem Beschwerdese-nat neue Anspruchssätze vorgelegt, mit denen sie das Streitgebrauchsmuster zunächst im Rahmen eines Haupt- und von vier Hilfsanträgen verteidigt hat. Sie hat die Ansicht vertreten, dass die Gegenstände der jeweils verteidigten Schutzansprüche 1 gegenüber dem Stand der Technik neu seien und auch auf einem erfinderischen Schritt beruhen. Zur Stützung ihres Vorbringens hinsichtlich des Ver-

ständnisses des Beanspruchten hat sie ein Konvolut mit Unterlagen vorgelegt, die folgende Begriffe betreffen:

- A1 „Nut“ („Nut (Fertigungstechnik)“ - Wikipedia),
- A2 „Nut-Feder“ („Nut-Feder-Google-Suche“) und
- A3 „Freiheitsgrad“.

Zuletzt verteidigt die Beschwerdeführerin das Streitgebrauchsmuster nur noch im Umfang des Hilfsantrags 3.

Die danach geltenden Schutzansprüche 1 bis 9 lauten wie folgt:

1. Kühlgutbehälter mit einem Grundkörper (2) und einer als Frontwand (1) dienenden Seitenwand, welche mit dem Grundkörper (2) zusammengefügt ist, dadurch gekennzeichnet, dass sich benachbart zu einer Seitenkante der Frontwand (1) zumindest abschnittsweise eine Nut-Feder-Verbindung (14, 15; 31 - 33), mit einer an der Frontwand (1) angeordneten Nut (15), zwischen dem Grundkörper (2) und der Frontwand (1) erstreckt und eine in Tiefenrichtung des Grundkörpers (2) formschlüssige Verbindung zwischen dem Grundkörper (2) und der Frontwand (1) bildet, und dass die Nut-Feder-Verbindung (14, 15; 31-33) einen Schwenkfreiheitsgrad mit einer in der Nut-Feder-Verbindung 814, 15; 31 - 33) liegenden Schwenkachse aufweist.

2. Kühlgutbehälter nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass die Seitenkante durch eine Längskante der Frontwand (1) gebildet ist.

3. Kühlgutbehälter nach Anspruch 1 oder 2, dadurch gekennzeichnet, dass die Seitenkante durch die in Gebrauchslage des

Kühlgutbehälters tieferliegende Längskante der Frontwand (1) gebildet ist.

4. Kühlgutbehälter nach einem der Ansprüche 1 bis 3, dadurch gekennzeichnet, dass die Nut (15) einen Hinterschnitt aufweist, in den die Feder (32, 33) eingreift.

5. Kühlgutbehälter nach einem der Ansprüche 1 bis 4, dadurch gekennzeichnet, dass Nut (15) und Feder (32, 33) in im wesentlichen vertikaler Richtung zusammenfügbar sind.

6. Kühlgutbehälter nach einem der vorhergehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, dass die Frontwand (1) eine dem Grundkörper (2) zugewandte Aussparung (35) aufweist, in die ein Vorsprung (11, 12) des Grundkörpers (2) benachbart zu einer oberen und/oder unteren Wand (36, 37) der Aussparung (35) eingreift.

7. Kühlgutbehälter nach einem der Ansprüche 1 bis 5, dadurch gekennzeichnet, dass die Frontwand (1) eine dem Grundkörper (2) zugewandte Aussparung (35) aufweist, in der ein Vorsprung (9) des Grundkörpers (2) verrastet ist.

8. Kühlgutbehälter nach Anspruch 7, dadurch gekennzeichnet, dass eine Rastkontur (10) sich entlang einer vertikalen Flanke des Vorsprungs (9) erstreckt.

9. Kühlgutbehälter nach einem der vorhergehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, dass die Frontwand (1) aus zwei Seitenteilen (4) und wenigstens einem Mittelstück (5, 6, 7), das einen in Längsrichtung der Frontplatte (1) unveränderlichen Querschnitt aufweist, zusammengefügt ist.

Die Beschwerdeführerin beantragt,

den Beschluss der Gebrauchsmusterabteilung I des Deutschen Patent- Markenamts vom 30. März 2009 aufzuheben und den Löschungsantrag insoweit zurückzuweisen, als er sich gegen das Gebrauchsmuster mit den Ansprüchen 1 bis 9 in der Fassung des in der mündlichen Verhandlung überreichten Hilfsantrags 3 richtet.

Die Beschwerdegegnerin beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Sie widerspricht den Ausführungen der Beschwerdeführerin und hält den Einwand fehlender Schutzfähigkeit auch gegenüber der zuletzt verteidigten Fassung aufrecht. Bei Ihrem Vorbringen bezieht sie sich auf folgende, bereits im Lösungsverfahren angezogene Entgegnung:

D1 CN 2 665 636 Y einschließlich englischsprachiger Übersetzung.

Im Lösungsverfahren hatte sie schriftsätzlich noch auf folgende Literaturstelle hingewiesen:

D2 „Lexikon Technik und exakte Naturwissenschaften“, 1972, Band 7, Seite 2078, Stichwort „Nut“.

Im Streitgebrauchsmuster sind folgende weitere Dokumente angeführt:

D3 US 2003 / 0 020 384 A1

D4 DE 10 2005 021 588.2 (nachveröffentlicht 16.11.2006).

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

II.

Die zulässige Beschwerde der Antragsgegnerin ist teilweise begründet. Soweit das Streitgebrauchsmuster nicht mehr verteidigt wird, ist es nach § 17 Abs. 1 Satz 2 GebrMG ohne weiteres zu löschen, da insoweit der Widerspruch zurückgenommen worden ist (vgl. Bühring, GebrMG, 8. Aufl. 2011, § 17 Rn. 27 m. w. N.). In der verteidigten Fassung erweist sich das Streitgebrauchsmuster aber als schutzfähig.

1. Das Streitgebrauchsmuster betrifft den Aufbau eines Kühlgutbehälters. Ein Grundkörper mit einer an einer Seite des Grundkörpers befestigten Frontplatte bildet einen Behälter nach Art einer Schublade, wobei für die Verbindung von Grundkörper und Frontplatte spezielle Ausführungsbeispiele beschrieben sind. Entsprechende Kombinationen von erzeugnistechischen Maßnahmen sind Gegenstand des geltenden Schutzbegehrens.

Dem Gegenstand des Schutzbegehrens liegt nach der Beschreibung der Streitgebrauchsmusters DE 20 2005 012 342 U1, Absatz 0004, die Aufgabe zugrunde, einen Kühlgutbehälter mit einem Grundkörper und einer an einer Seite des Grundkörpers befestigten Frontplatte zu schaffen, der eine einfache und schnell montierbare und dennoch belastbare Verbindung von Grundkörper und Frontplatte aufweist.

Hierfür ist nach dem zuletzt verteidigten Schutzanspruch ein Kühlgutbehälter mit folgenden Merkmalen definiert:

- M1: Kühlgutbehälter;
- M2: der Kühlgutbehälter weist einen Grundkörper (2) und eine als Frontwand (1) dienende Seitenwand auf,
- M3: die Seitenwand ist mit dem Grundkörper (2) zusammengefügt,
- M4: benachbart zu einer Seitenkante der Frontwand (1) erstreckt sich zumindest abschnittsweise eine Nut-Feder-Verbindung (14, 15; 31 - 33) zwischen dem Grundkörper (2) und der Frontwand (1);
 - M4.1: die Nut-Feder-Verbindung (14, 15; 31 - 33) bildet eine in Tiefenrichtung des Grundkörpers (2) formschlüssige Verbindung zwischen dem Grundkörper (2) und der Frontwand (1);
 - M4.2: die Nut-Feder-Verbindung (14, 15; 31 - 33) weist einen Schwenkfreiheitsgrad auf;
 - M4.3: der Schwenkfreiheitsgrad hat eine Schwenkachse, die in der Nut-Feder-Verbindung liegt;
 - M4.4: die Nut (15) der der Nut-Feder-Verbindung (14, 15; 31 - 33) ist an der Frontwand angeordnet.

2. Die Verteidigung des Gebrauchsmusters im Umfang des in der mündlichen Verhandlung überreichten Schutzanspruchs 1 und der darauf rückbezogenen Ansprüche 2 bis 9 in der Fassung des Hilfsantrags 3 ist zulässig.

Die Merkmale **M1** bis **M4** und **M4.1** waren bereits im Anspruch 1 in der eingetragenen Fassung gemäß der Streitgebrauchsmusterschrift DE 20 2005 012 342 U1 enthalten.

Die Kombination mit den weiteren Merkmalen **M4.2** und **M4.3** folgt aus dem Unteranspruch 7 in der eingetragenen Fassung.

Das darüber hinaus ergänzte Merkmal **M4.4** ist in der Beschreibung Absatz 0006 als zur Erfindung gehörende Alternative offenbart.

Diese zu einer Beschränkung führenden Änderungen sind auch im Übrigen zulässig.

Die Schutzansprüche 2 bis 9 entsprechen den eingetragenen Ansprüchen 2 bis 5 und 8 bis 11 mit angepassten Rückbezügen.

3. Der geltend gemachte Lösungsgrund der mangelnden Schutzfähigkeit (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 GebrMG) liegt nicht vor. Die Lehre des geltenden Schutzanspruchs 1 ist ausführbar, sein Gegenstand ist neu und beruht auf einem erfinderischen Schritt.

3.1. Zunächst ist der Gegenstand des Streitgebrauchsmusters zu bestimmen. Nach § 12a Satz 2 GebrMG sind zur Auslegung der Schutzansprüche eines Gebrauchsmusters die Beschreibung und die Zeichnungen heranzuziehen, wobei hier die zuletzt verteidigte Fassung zugrundegelegt ist. Demgemäß sind die Schutzansprüche eines Gebrauchsmusters nach denselben Grundsätzen wie Patentansprüche auszulegen. Es ist eine erschöpfende Erörterung erforderlich, welche Lehre zum technischen Handeln der Fachmann dem Schutzanspruch entnimmt (BGH X ZR 74/94, GRUR 1997, 454, 455 - Kabeldurchführung I). Maßgebend ist der Offenbarungsgehalt der Schutzansprüche und ergänzend - im Sinne einer Auslegungshilfe - der Offenbarungsgehalt der Beschreibung, soweit dieser Niederschlag in den Ansprüchen gefunden hat (BGH X ZR 85/96, GRUR 1999, 909, 911 - Spannschraube). Dabei ist nicht die sprachliche oder logischwissenschaftliche Bestimmung der in der Beschreibung und in den Ansprüchen verwendeten Begriffe entscheidend. Vielmehr sind Begriffe in den Schutzansprüchen so zu deuten, wie sie der angesprochene Fachmann nach dem Gesamthalt der Gebrauchsmusterschrift unter Berücksichtigung der in ihr objektiv offenbarten Lösung bei unbefangener Erfassung der im Anspruch umschriebenen Lehre zum technischen Handeln versteht (st. Rspr., vgl. BGH GRUR 2006, 311 - Baumscheibenabdeckung; GRUR 2004, 845 - Drehzahlermittlung). Weichen Begriffe vom allgemeinen technischen Sprachgebrauch ab, ist nicht dieser, sondern der sich aus den Ansprüchen und der Beschreibung ergebende Begriffsinhalt

aufgrund einer am technischen Gesamtzusammenhang orientierten Betrachtung maßgebend (BGH a. a. O. - Spannschraube; BGHZ 105, 1, 10 - Ionenanalyse; BGHZ 113, 1, 9 f. - Autowaschvorrichtung; BGHZ 150, 149, 153 - Schneidmesser I).

Als Fachmann ist vorliegend ein Behälter- und Apparatebauer angesprochen, mit mehrjähriger Erfahrung in der fertigungs- und montagegerechten Gestaltung von Behältern für Kühlgeräte und dergleichen. Denn der Anspruch erschöpft sich in der Angabe konstruktiver Maßnahmen zum Aufbau eines für die Verwendung in Kühlgeräten vorgesehenen Behälters hinsichtlich der Verbindung (Merkmalsgruppe **M4**) einer als Seitenwand dienenden Frontplatte mit einem Grundkörper (Merkmal **M2**), die im zusammengefügt Zustand (Merkmal **M3**) den Behälter zur Aufnahme des im Kühlgerät zu kühlenden Guts ausbilden (Merkmal **M1**).

Im Einzelnen ist von folgendem Verständnis dieses Fachmanns auszugehen:

Indem an einem Grundkörper (Merkmal **M3**) - als Ausführungsbeispiel offenbart das Gebrauchsmuster einen aus einem Boden mit 3 Seitenwänden bestehenden Grundkörper - eine im gefügten Zustand die Frontwand bildende Seitenwand befestigt wird (Merkmal **M2**), entsteht ein (quaderförmiger,) schubladenartiger Kühlgutbehälter (Merkmal **M1**). Diese Frontwand stellt ein von den anderen Wänden und dem Boden des Kühlgutbehälters getrenntes Bauteil dar, vgl. Absatz 0025 i. V. m. Figur 1.

Die im Merkmal **M4** bezeichnete „Nut-Feder-Verbindung“ bildet hierbei eine formschlüssige Verbindung zwischen den Bauelementen Grundkörper und Frontwand mit der Nut an dem einen Bauelement und der darin formschlüssig eingreifenden Feder an dem anderen Bauelement. Weil die Nut gemäß Merkmal **M4.4** an der Frontwand angeordnet ist, folgt hieraus eine Anordnung der Feder am Grundkörper. Die Figuren 3 bis 5 zeigen die im Absatz 0006, Satz 2 angesprochene, gegenüber der Vorschrift des Merkmals **M4.4** umgekehrte Zuordnung.

Über diese Verbindung werden die beim Herausziehen des Kühlgutbehälters aus einem Kühlgerät auftretenden Auszugskräfte oder die beim Hineinschieben auftretenden Schiebekräfte (Merkmal **M4.1**) an der Frontwand - hier unterstellt der Fachmann eine Krafteinleitung per Hand - auf den Grundkörper übertragen, vgl.

Absatz 0005. Die im Merkmal **M4.1** benannte „Tiefenrichtung“ ist somit die Auszugsrichtung.

Während für das Ausführungsbeispiel nach Figur 1 eine sich parallel benachbart entlang der unteren Seitenkante der Frontwand erstreckende formschlüssige Verbindung etwa in Höhe des Bodens des Behälters gezeigt ist, ist im Anspruch 1 weder die Lage der Seitenkante („benachbart zu einer Seitenkante“, vgl. Merkmal **M4**) noch die Anzahl, Länge und Anordnung der Abschnitte der Nut-Feder-Verbindung entlang der Seitenkante („zumindest abschnittsweise“) näher bestimmt.

Für die im Merkmal **M4** so benannte „Nut-Feder-Verbindung“ ist im Gebrauchsmuster Absatz 0038 eine Ausführungsform beschrieben, die ein Zusammenfügen von Grundkörper und Frontwand nur in einer gegenüber der Gebrauchslage gekippten Orientierung der Frontwand ermöglicht. In der anfänglichen Schwenkstellung sind die Federabschnitte und korrespondierenden Nutabschnitte radial durch eine Verschiebung der Frontwand in ihrer gekippten Orientierung ineinanderzuführen, durch eine zusätzliche Rotationsbewegung in Abfolge des Fügevorgangs wird die Frontwand in die Gebrauchslage geschwenkt.

Hierfür muss die „Nut-Feder-Verbindung“ einen Schwenkfreiheitsgrad entsprechend **M4.2** aufweisen, wobei sich die Verschwenkung um eine Schwenkachse vollzieht, die aufgrund des Bewegungsablaufs zwangsläufig „in“ der Nut-Feder-Verbindung entsprechend Merkmal **M4.3** liegt.

Insoweit wird der Fachmann hier den im Streitgebrauchsmuster durchgängig verwendeten Begriff „Nut-Feder-Verbindung“ im Sinne der im Streitgebrauchsmuster selbst offenbarten Funktionalität verstehen (BGH X ZR 198/01, GRUR 2005, 754 - Knickschutz).

Dem Vorbringen der Beschwerdeführerin mit Bezug auf die in den Unterlagen A1 und A2 des Anlagenkonvoluts enthaltenen Ausführungsbeispiele von Nuten und Nut-Feder-Verbindungen, demnach es sich bereits beim Ausdruck „Nut-Feder-Verbindung“ im Merkmal **M4** um einen geläufigen Fachbegriff handele, der mit einem bestimmten Inhalt versehen sei, war noch insoweit zu folgen, als der Fachmann einer so bezeichneten Verbindung jedenfalls eine Gestaltung unterstellt, die eine formschlüssige Kraftübertragung quer von einem abragenden Formschluss-

element länglicher Erstreckung - der „Feder“ - auf ein die beiden Querseiten umschließendes, die „Nut“ bildendes Formschlusselement ermöglicht. Die durch deren parallele Querseiten begrenzte Dicke der Feder bzw. die korrespondierende Breite der Nut sind dabei geringer als die längsseitige Erstreckung der sich in Längs- und Höhenrichtung überdeckenden Flächenabschnitte.

Diese sich bei einer dem allgemeinen Sprachgebrauch folgenden Betrachtung ergebenden Begriffsinhalte, wie vorstehend ausgeführt, werden auch von den Merkmalen **M4** und **M4.1** erfasst.

Bei Nut-Feder-Verbindungen solcher von der Beschwerdeführerin als fachüblich herausgestellten Art muss die Feder im gefügten Zustand allerdings nicht zwangsläufig stirnseitig an einem hierfür entsprechend komplementär angeordneten Nutgrund anliegen, vgl. die ersten 3 Figuren auf Seite 1 von 16 der Anlage A2 („Nut Feder - Google-Suche“).

Ein stirnseitiger Abschluss einer Nut ist somit kein zwingender, funktionsnotwendiger Bestandteil einer üblichen „Nut-Feder-Verbindung“.

Ebenso wenig muss die Nut einer „Nut-Feder-Verbindung“ durchlaufend gestaltet sein, ihre Längserstreckung kann bei sog. abgesetzten Nuten auch seitlich begrenzt sein, vgl. hierzu die Figur oben rechts auf Seite 1 der Anlage A1 („Nut (Fertigungstechnik) - Wikipedia“).

Jedoch weisen fachübliche „Nut-Feder-Verbindungen“ - wie es die von der Beschwerdeführerin vorgelegten Unterlagen belegen - gerade keinen Schwenkfreiheitsgrad auf, vielmehr sind diese nur in einer durch die komplementäre Formgebung im zusammengefügten Zustand vorbestimmten Richtung montierbar, ohne dass diese eine Verschwenkung gegenüber dieser vorgegebenen Ausrichtung beim Zusammenfügen oder im gefügten Zustand zulassen.

Von daher ist der Ausdruck „Nut-Feder-Verbindung“ im Streitgebrauchsmuster nicht in einem geläufigen, sondern wegen der Merkmale **M4.1**, **M4.2** und **M4.3** in einem davon abweichenden funktionellen Sinne verwendet.

Weil der geltende Anspruch 1 aufgrund dieser Merkmalskombination somit selbst eine Legaldefinition des Merkmals **M4** enthält, sind die Merkmale der Gruppe **M4** so zu deuten, wie dies angesichts der ihnen nach dem offenbarten Erfindungsge-

danken zugedachten technischen Funktion angemessen ist. Allerdings erschöpft sich der Bedeutungsinhalt dieser Merkmale nicht in demjenigen, was nur als spezielles Ausführungsbeispiel in der Beschreibung offenbart ist. So beschreibt das Gebrauchsmuster im Absatz 0038 beispielhaft eine „Feder“ in Form einer zylindrischen Verdickung 32 und eine durch einen gekrümmten Abschnitt 33 mit komplementärer Formgebung gebildete „Nut“ als mögliche Ausführungsform zur Bereitstellung der Funktionalität eines Schwenkfreiheitsgrades (Merkmal **M4.2**). Die Merkmale der Gruppe **M4** erfassen zwar diese in den Figuren 3 bis 5 gezeigte Ausführungsvariante, die wegen der sich anschmiegenden, komplementär gekrümmten Oberflächen der mehr als 180° umschließenden Nut und Feder zudem eine unveränderliche Lage der Schwenkachse bedingen. Aufgrund der umfänglichen Umschließung der Feder in der gezeigten Anordnung (Figuren 3 bis 5) ist die Lage der Frontwand im gefügten Zustand demnach nicht nur in Tiefenrichtung (Merkmal **M4.1**), sondern darüber hinaus auch in Höhenrichtung definiert festgelegt. Der Anspruch 1 schweigt sich allerdings über die Formgebung und Gestaltung der Bestandteile „Nut“ und „Feder“ quer zur Längserstreckung aus (s. o.).

Merkmal **M4.1** fordert indes nur eine in Tiefenrichtung kraftübertragende Verbindung, wobei im Gebrauchsmuster spezielle Möglichkeiten offenbart sind, um die Höhe der Frontplatte an dem Grundkörper festzulegen, vgl. Absatz 0010 i. V. m. Absatz 0039. Hieraus folgt, dass die sich beim Zusammenfügen mit einhergehender Verschwenkung einstellende Lage der hierfür notwendigen, sich in Längsrichtung der Nut-Feder-Verbindung erstreckenden Schwenkachse innerhalb des durch das Merkmal **M4.3** eingeschränkten Bereichs ebenfalls nicht näher bestimmt ist.

Für die Funktionalität der durch die Merkmale der Gruppe **M4** charakterisierten Nut-Feder-Verbindung ist es darüber hinaus unerheblich, dass der geltende Anspruch 1 keine Merkmale enthält, denen die Funktion einer Fixierung der Frontplatte in Querrichtung, d. h. längs der Schwenksachse beizumessen wäre. Entsprechende Ausgestaltungen haben erst in den geltenden Unteransprüchen 7 und 8 Niederschlag gefunden. Implikationen hinsichtlich der Ausbildung der „Nut-Feder-Verbindung“ folgen hieraus nicht.

3.2. Wie aus vorstehenden Ausführungen zum gebotenen Verständnis des geltenden Anspruchs 1 folgt, offenbart das Streitgebrauchsmuster den Gegenstand des Schutzbegehrens im Übrigen so deutlich und vollständig, dass ein Fachmann sie ausführen kann. Das Erfordernis hierfür ist im Rahmen des Löschungsgrundes des § 15 Abs. 1 Nr. 1 GebrMG zu prüfen, vgl. BGH Beschluss X ZB 12/98 vom 28. April 1999 („Flächenschleifmaschine“, auch GRUR 101 Jg. 1999, Heft 10, S. 920 f.). So kann der zuständige Fachmann die Lehre des Anspruchs 1 anhand der Offenbarung eines konkret im Einzelnen beschriebenen Ausführungsbeispiels mit einem Aufwand, der ihm zur Realisierung auch der Kombination der Merkmale der Gruppe M4 billigerweise zugemutet werden, auch praktisch verwirklichen. Den Einwand unzureichender Ausführungsanweisungen hat die Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung auch nicht mehr aufrechterhalten.

3.3. Der Gegenstand des verteidigten Schutzanspruchs 1 ist zweifellos gewerblich anwendbar und - wie die nachstehenden Ausführungen zum erfinderischen Schritt zeigen - gegenüber dem zu berücksichtigenden Stand der Technik neu i. S. v. § 3 GebrMG. Die Antragstellerin hat die Neuheit des Gegenstands des (geltenden) Anspruchs 1 in der Fassung der in der mündlichen Verhandlung überreichten Hilfsantrags 3 auch nicht bestritten.

3.4. Der Gegenstand des verteidigten Schutzanspruchs 1 beruht auf einem erfinderischen Schritt gegenüber der Entgegenhaltung D1.

Die D1 betrifft einen schubladenartigen Kühlgutbehälter mit einer gesonderten Frontwand („refrigerator drawer with a removable front-plate“, vgl. Bezeichnung).

In der einzigen Figur bezeichnen Pos. 2 den Grundkörper („drawer“) und Pos. 1 eine als Frontwand („front plate“) dienende Seitenwand entsprechend den Merkmalen **M1** und **M2**. Für ein einfaches Zusammenfügen („easy to assemble“) dieser Teile entsprechend Merkmal **M3** ist genau eine spezielle Ausführungsform in der englischen Übersetzung mit Begriffen wie folgt beschrieben:

Von der oberen, inneren Seitenrand ragen Stifte 3 ab („upright pin 3“), die für ein Eingreifen in passende, an den oberen Seitenrändern des Grundkörpers angeordnete Löcher 4 („matching pinhole 4“) vorgesehen sind. Beim Zusammenfügen sind die Stifte 3 in die Löcher 4 einzuführen und das untere Ende der Frontplatte ist in Richtung auf den Grundkörper zu drücken („insert the pin 3 [...] into the pinhole 4 of drawer 2, push the bottom [...] towards the drawer“), wobei sich ein an einer unteren Bodenplatte 5 der Frontplatte angeordneter Haken („hook 6“) in einer Platte 7 des Grundkörpers einhängt („cladding plate 7 that forms a horizontal hitch with the abovementioned hook 6 on the corresponding position“).

In der Figur sind die in der englischen Übersetzung zwar als „Stifte“ bezeichneten Stege 3 deutlich mit quaderförmig Formgebung mit einer größeren Erstreckung entlang der Seitenkante und demgegenüber geringerer Dicke in Tiefenrichtung des Behälters dargestellt. Die korrespondierenden, in der englischen Übersetzung als „Löcher“ bezeichneten Ausnehmungen 4 bilden zwei sich benachbart der Seitenkante entlang der Frontplatte im montierten Zustand erstreckende Abschnitte mit notwendigerweise komplementärer Formgebung. Denn auch diese sollen für die eingreifenden Stege eine die Auszugskräfte übertragende, formschlüssige Verbindung zwischen dem Grundkörper und der Frontwand entsprechend Merkmal **M4.1** bilden. Aufgrund dieser Formgebung erkennt der Fachmann in der gezeigten Ausführung unmittelbar die technische Realisierung einer sich abschnittsweise erstreckenden „Nut-Feder-Verbindung“ entsprechend dem gebotenen Verständnis des Merkmals **M4**: Die Stege 3 weisen hierfür die für eine „Feder“ charakteristischen parallelen Querseitenflächen länglicher Erstreckung auf, die im montierten Zustand an den korrespondierenden, parallelen Innenflankenseiten jeweils der von der Ausnehmung 4 gebildeten „Nut“ anliegen. Die Nuten sind dort zwar in ihrer seitlichen Erstreckung begrenzt und von daher nicht durchlaufend. Auch insoweit handelt es sich jedoch um fachübliche, nämlich abgesetzte Nuten, vgl. hierzu vorstehende Ausführungen im Abschnitt 2 zur Anlage A1. Ob diese die Frontplatte dort auch in Querrichtung fixieren, wie von der Antragsgegnerin behauptet, kann unentschieden bleiben, weil im geltenden Anspruch 1 hinsichtlich einer solchen Funktionalität keine Merkmalsangaben enthalten sind. Weil es bei

einer Nut-Feder-Verbindung im fachüblichen Begriffsverständnis wie auch bei einer Auslegung entsprechend der Merkmale **M4.2** und **M4.3** nicht auf das Vorhandensein eines Nutgrundes ankommt - vgl. hierzu vorstehende Ausführungen im Abschnitt 2, war der von der Antragsgegnerin aufgeworfenen Frage, ob die D1 ein Durchgangsloch oder ein endseitig geschlossenes (Sack-)Loch zeigt, ebenfalls nicht weiter nachzugehen.

Aus der in der Figur 1 gezeigten Anordnung folgt in Verbindung mit dem beschriebenen Bewegungsablauf beim Zusammenfügen, dass auch bei diesem bekannten Kühlgutbehälter die Federn nur in einer gekippten Stellung der Frontplatte in die Nuten eingeführt werden können; erst durch ein anschließendes Verschwenken der Frontplatte in die Gebrauchsstellung kann die dort beschriebene weitere Hakenverbindung in Eingriff gebracht werden. Hierfür muss die Nut-Feder-Verbindung dort ebenfalls zwingend einen Schwenkfreiheitsgrad entsprechend Merkmal **M4.2** aufweisen. Weil sich die Haken der weiteren Hakenverbindung dort nur in einer insoweit konstruktiv vorgegebenen Höhenausrichtung der Frontplatte gegenüber dem Grundkörper in dessen Platte 7 einhängen können - die korrespondierenden Formschlüsselemente müssen sich vor dem Verhaken gegenüberliegen -, liegt die Schwenkachse zwangsläufig in der Nut-Feder-Verbindung entsprechend Merkmal **M4.3**. Mithin offenbart die D1 auch dieses Merkmal.

Allerdings beschreibt und zeigt die D1 eine fertige, speziell auf die Anordnung nach unten von der inneren Seite eines horizontalen Frontplattenabschnitts abragender Federn ausgerichtete Lösung, bei der die korrespondierenden Nuten am Grundkörper angeordnet sind. Im Gegensatz dazu ist diese Nut beim vorliegend beanspruchten Gegenstand entsprechend Merkmal **M4.4** an der Frontwand ausgebildet. Der D1 lassen sich indes keine dahingehenden Anregungen entnehmen. Auch sind keine Hinweise enthalten, dass eine solche Maßnahme Vorteile bieten könnte. Weil die dort gezeigte Ausführung die Nut-Feder-Verbindung mit einem geschlossen glattflächigen, eher dünnwandigen horizontalen Abschnitt der Oberseite der Frontplatte vollständig abdeckt, von der die Feder mit demgegenüber nennenswerter Erstreckung nach unten abragt, war der Fachmann eher abgehalten, diese Oberseite mit einer Nut zu versehen, zumal sich diese Variante mit

dann von den Seitenwangen des Grundkörpers nach oben abragenden Federn offensichtlich nicht ohne weiteres, v. a. nicht ohne weitreichende konstruktive Änderungen des Grundkörpers und der Frontplatte realisieren lässt.

Von daher kann im Merkmal **M4.4** im zwingenden Kontext der übrigen Merkmale auch keine einfache kinematische Umkehrung gesehen werden, demnach der Fachmann die Anordnung entsprechend Merkmal **M4.4** beim Aufbau eines Kühlgutbehälters mit einer zu fügenden Frontwand ohne weiteres als gleichwirkend hätte erkennen und wahlweise hätte vorsehen können.

Auch der übrige im Verfahren zu berücksichtigende Stand der Technik kann den Fachmann nicht zum vorliegend beanspruchten Gegenstand führen, eine Zusammenschau lässt ebenfalls keine weiteren Gesichtspunkte erkennen. Die weiteren im Verfahren befindlichen Druckschriften wurden von der Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung auch nicht mehr aufgegriffen.

Nach alledem ist der Schutzanspruch 1 in der geltenden Fassung schutzfähig.

4. Die Unteransprüche 2 bis 9 betreffen Weiterbildungen des Kühlgutbehälters nach Schutzanspruch 1. Sie werden von diesem getragen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 18 Abs. 2 Satz 2 GebrMG in Verbindung mit § 84 Abs. 2 PatG und §§ 91 ff. ZPO in entsprechender Anwendung.

Baumgärtner

Baumgart

Ausfelder

CI